Recht der Landwirtschaft RdL

Zeitschrift für Landwirtschafts- und Agrarumweltrecht

12/2020

H 20023
72. Jahrgang
Dezember 2020

Jens Konrad Bohrßen
Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) – aktuelle Praxis und Reform

Dieter Hildebrandt
Überjagende Hunde

EuGH (Erste Kammer)
Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen in Vogelschutzgebieten

BGH
Grundstücksverkehrsgenehmigung für einen Naturschutzverband
Joachim Netz: Anmerkung

OLG München
Eintragung einer altrechtlichen Dienstbarkeit

BVerwG
Jagdrechtliche Befriedung: Auswirkungen auf den Jagdpachtvertrag

BVerwG
Kürzung der Betriebsprämie: Keine Rückwirkung der milderen Sanktionsnorm

Nds. OVG
Unternehmensflurbereinigung: Kleivorkommen als Gegenstand gesonderter Abfindung

Nds. OVG
Nachträgliche Anordnung zum Einbau eines Filters in einem Schweinemaststall

VG Greifswald
Landwirtschaftliches Grundstück: Straßenausbaubeitragspflicht

Herausgeber:
Hubert Becker

Gründungsherausgeber:
Familie Rauschenbusch

AGRICOLA VERLAG GMBH

und das am besten durch ausreichende Vorbereitung vor Inkrafttreten der Reform.

Unabhängig von der formellen Ausgestaltung der GAP und ihrer Umsetzung sind die materiellen Inhalte spannend. Die neuen *eco schemes* und die damit verfolgte Ausweitung der Förderung einer umweltfreundlicheren und nachhaltigeren Landwirtschaft entsprechen dem Anspruch weiter Bevölkerungskreise. Für die Landwirte bleibt abzuwägen, inwieweit der über die (freiwillige) Teilnahme an den *eco schemes* eingeforderte Beitrag zum umweltabhängigen Allgemeinwohl attraktiv ist. Dies wiederum hängt vor allem von der Ausgestaltung der diesbezüglichen Interventionen ab, die mit der Erstellung des GAP-Strategieplans dem Bund obliegt.

Ob der angestrebte Systemwechsel gelingt und die noch stärkere Ausrichtung der GAP weg von der Einkommensorientierung und -stützung hin zur verstärkten Förderung einer naturschutzdienlichen und damit nach einhelliger Meinung auch gemeinwohlorientierten Landwirtschaft die gewünschten Erfolge bringt bleibt abzuwarten – gelungene Ansätze sind allemal erkennbar.

Überjagende Hunde

Rechtsanwalt Dr. Dieter Hildebrandt, Göttingen

Bereits auf dem Jagdrechtstag 2019 wurde zu dem Thema vorgetragen und diskutiert. Die im Frühjahr 2021 bevorstehende Novellierung des Bundesjagdgesetzes haben den Jagdgebrauchshundeverband e.V. und den Bundesverband Deutscher Berufsjäger e.V. am 20.08.2020 veranlasst, eine Regelung für die Duldung von überjagenden Hunden bei Bewegungsjagden zu fordern. Derzeit existieren nur landesrechtliche Regelungen.

Die Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 25.10.2018 war veranlasst durch eine Entscheidung des Amtsgerichts Bückeburg vom 10.01.2000[1] und die zweitinstanzliche Entscheidung hierzu vom Landgericht Bückeburg vom 05.10.2000[2]. Darin wurde dem Beklagten (der Niedersächsischen Anstalt für Landesforsten) aufgegeben, Maßnahmen zu ergreifen, dass ein Überjagen von Hunden unterbleibt. Bereits im Jahr 1994 hatte sich das AG Holzminden[3] mit überjagenden Hunden befasst und eine Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts angenommen. Leichte Beeinträchtigungen durch das Überjagen eines Hundes entlang der Jagdgrenze sind aber zu dulden, wie das AG Walsrode[4] zutreffend festgehalten hat. So ist in § 4 Abs. 4 Satz 1 NJagdG n. F. festgehalten, dass bei der Bewegungsjagd auf Schalenwild die Jagdausübungsberechtigten eines nicht an der Jagd beteiligten Jagdbezirks verpflichtet sind, das Überjagen von Jagdhunden zu dulden, wenn bestimmte Randbedingungen zuvor erfüllt worden sind. Entsprechende Regelungen gibt es aus dem ähnlichen Zeitraum für Baden-Württemberg (§ 39 Abs. 5 JWMG), Sachsen (§ 4b Sächs. JagdV), Saarland (§ 16 Abs. 4 SJG), Nordrhein-Westfalen (§ 30 Abs. 2 JG-NRW) und aktuell Thüringen (§ 39 Abs. 2 ThJG).

Die folgende Darstellung befasst sich zunächst mit dem Regelungszweck und der Pflicht zum Jagdhundeeinsatz und sodann mit der Frage, ob ein Beseitigungsanspruch in Bezug auf überjagende Hunde besteht, einmal aus der Sicht des Grundeigentümers und zum anderen aus der Sicht des Jagdausübungsberechtigten. Gibt es hier eine hinzunehmende Beeinträchtigung? Ferner wird beleuchtet die Rechtsprechung zu den Katzen „in Nachbars Garten" und aktuell die Entscheidung des Bundesgerichtshofs „Wisente im Rothaargebirge" in den Blick genommen. Hierbei wird deutlich, dass Zugriffsverbote relevant werden, sodass ich untersuche, inwieweit Zugriffsverbote auf Jagdhunde bestehen. Schließlich widme ich mich den Fragen, die sich aus § 65 BNatSchG, der dort geregelten Anzeigepflicht für Maßnahmen und wegen der Duldungspflicht ergeben. Weiter wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angesprochen und werden die Fragen nach der Verfassungsgemäßheit solcher Regelungen erörtert.

Der Regelungszweck deckt sich mit der Hegepflicht aus den jeweiligen Jagdgesetzen. Eine effektive Bejagung des Schalenwildes, insbesondere des Schwarzwildes, mittels Drückjagd – möglichst revierbezirksübergreifend – ist geboten. Dafür ist ein intensiver Hundeeinsatz erforderlich, um Schwarzwild aus den Brombeerbüschen, liegenden Baumkronen und Dickungen herauszudrücken. Jagdhunde kennen jedoch keine Jagdbezirksgrenzen. Andererseits sind brauchbare und hierfür geprüfte Jagdhunde bei jeder Drückjagd mitzuführen (z. B. § 4 Abs. 2 NJagdG). Gibt es also einen Beseitigungsanspruch in Bezug auf überjagende Jagdhunde?

1 73 C 175/99, JE I Nr. 103.

2 1 S 74/00.

3 Urt. v. 16.09.1994, 2 C 982/93, JE I Nr. 87.

4 Urt. v. 21.10.2013, 7 C 454/13, JE I Nr. 123.

Das AG Medebach vertritt in seinem Urteil vom 28.07.2011[5] die Auffassung, bereits durch das Eindringen der Hunde in das Revier des Nachbarn werde das Jagdrecht beeinträchtigt. Dabei sei es unbeachtlich, ob Wild hochgeschreckt werde; es reiche allein der Übertritt der Hunde aus.

Betrachten wir § 1004 BGB, so wird deutlich: Wird das Eigentum in anderer Weise, als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Was bedeutet dies in Bezug auf überjagende Jagdhunde?

Der Jagdnachbar ist Störer i.S.d. § 1004 Abs. 1 BGB, wenn er Jagdhunde einsetzt, die über die Jagdgrenze hinaus in das Nachbarrevier eindringen. Denn Handlungsstörer ist auch derjenige, der die Eigentumsbeeinträchtigung durch einen anderen in adäquater Weise durch seine Willensbetätigung verursacht (mittelbarer Störer)[6]. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die unmittelbare Eigentumsbeeinträchtigung durch das Verhalten eines Tieres verursacht wird („Wisent-Entscheidung")[7]. Folgt daraus das Recht des Grundeigentümers auf „Beseitigung" des Jagdhundes?

Die zivilrechtlichen Befugnisse eines Grundeigentümers ergeben sich aus § 903 BGB. Dort ist festgehalten, dass der Eigentümer einer Sache mit der Sache grundsätzlich nach Belieben verfahren und Andere von jeder Einwirkung ausschließen kann. Bezüglich der Begrenzung des Eigentums ist in § 905 BGB geregelt, dass das Recht des Eigentümers eines Grundstücks sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche erstreckt.

Das Jagdausübungsrecht wiederum orientiert sich an dem Grund und Boden, wie dieses aus § 3 BJagdG ersichtlich ist. Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Es darf – wie in § 3 Abs. 3 BJagdG festgehalten ist – nur in Jagdbezirken nach Maßgabe des § 4 BJagdG ausgeübt werden. Zu dem Jagdrecht inhaltlich gehört insbesondere die ausschließliche Befugnis der Jagdausübung auf einem bestimmten Gebiet. Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild (§ 1 Abs. 4 BJagdG), was bei der Beeinträchtigung durch Jagdhunde relevant wird. Ebenso wichtig ist die Regelung des § 1 Abs. 6 BJagdG, in der festgehalten ist, dass das Jagdrecht den Beschränkungen des BJagdG und der in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften unterliegt, worauf noch zurückzukommen sein wird. Sind Beeinträchtigungen durch überjagende Hunde gleichwohl hinzunehmen?

Der Eigentümer der Sache ist *nicht* berechtigt, die Einwirkungen eines Anderen auf seine Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig oder der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Diese Notstandsregelung findet im sog. nachbarrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis regelmäßig Anwendung und damit sind Jagdnachbarn unmittelbar in der Lage, sich auf dieses Rechtsinstitut zu berufen. Zu demselben Ergebnis gelangt man, wenn man den Ausgleichsgedanken fruchtbar macht, der § 906 BGB zugrunde liegt, auch wenn es dort um die Zuführung unwägbarer Stoffe geht, zu denen Jagdhunde nicht gehören Nach § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Eigentümer eines Grundstücks die Zuführung von Gasen, Dämpfen und Gerüchen wie Rauch, Ruß, Wärme, Geräusche, Erschütterungen u.ä. von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung der Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist. Dem liegt eine Wertung des Gesetzgebers zugrunde, die sich m. E. auf den Fall übertragen lässt, dass ein unbeabsichtigt überjagender Jagdhund auf das Nachbargrundstück läuft. Denn: Welche Beeinträchtigung könnte hier in Betracht kommen? Es kann sich doch nur um die Beunruhigung des Wildes handeln, das durch diesen Hund „gestresst" wird. Wenn wir zudem bedenken, dass der Jagdausübungsberechtigte lediglich ein Aneignungsrecht an dem herrenlosen Wild besitzen, wird deutlich, dass hier unter Umständen nur eine geringe Beeinträchtigung eintreten kann.

Befassen wir uns unabhängig davon mit fremden Tieren auf einem Grundstück, so wird in der Rechtsprechung deutlich, dass man sich dort regelmäßig mit der Frage der „Katzen in Nachbars Garten" befasst hat. Das OLG Celle[8] hat entschieden, dass jedenfalls eine Katze zu dulden ist. Alles andere würde dem Verbot der Katzenhaltung gleichkommen, weil Katzen nicht ständig im Hause gehalten oder an der Leine geführt werden könnten. Das Landgericht Bonn hat in seinem Urteil vom 06.10.2009[9] festgehalten, dass Katzen ihrer Natur nach Jagdtiere sind und sich nicht von willkürlich gezogenen Wohnungsgrenzen in ihrer Bewegungsfreiheit einschränken ließen. Es entspreche als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einem billigens-

5 3 C 285/10, JE I Nr. 114.

6 BGH, Urt. v. 07.04.2000, V ZR 39/99, BGHZ 144, 200, 203 m. w. N.

7 BGH, Urt. v. 19.07.2019, V ZR 177/17, RdL 2019, 424.

8 Urt. v. 27.03.1986, 4 U 64/85, NJW-RR 1986, 821.

9 8 S 242/09, NJW-RR 2010, 310.

werten Interesse, Katzen möglichst artgerecht mit Freigang zu halten, sodass entsprechend nur eine Katze jedenfalls zu dulden ist.

Aktuell hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 19.07.2019[10] über die Wisente im Rothaargebirge entschieden, dass diese in Gebieten außerhalb des Projektgebietes zu dulden sind. Es ließe sich nämlich durch zumutbare Maßnahmen nicht gänzlich vermeiden, dass Wisente zuweilen das Projektgebiet verlassen. Die Eigentumsbeeinträchtigung durch Schälen der Rotbuchen könnte nur durch das Fangen oder Töten der Tiere beseitigt werden. Hier gelte das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten. Mildere Mittel, wie ein Zaun um das Projektgebiet, eine Induktionsschleife um das Projektgebiet, Lockfütterungen, Schälschutzmatten an den Bäumen oder der Einsatz von Wisenthirten eigneten sich allesamt nicht dazu, die Wisente sicher fernzuhalten und Baumschäden zu vermeiden.

Die Entscheidung betreffend die Wisente ist hilfreich für die Beantwortung der Frage, ob eine Beeinträchtigung durch überjagende Hunde abgewehrt werden kann. Zugriffsverbote stehen danach einer Verhinderung der Beeinträchtigung entgegen. Ähnliche Zugriffsverbote gibt es für Jagdhunde in Niedersachsen in § 29 NJagdG, aber auch entsprechende Regelungen in anderen Bundesländern geben dieses wieder. Danach ist der Jagdschutzberechtigte z. B. nicht berechtigt, wildernde Hunde zu töten, sofern es sich erkennbar um Jagdhunde handelt. Er ist ferner nur berechtigt, Hunde einem unberechtigt Jagenden abzunehmen, wenn dieser unbefugt auf den für den allgemeinen Gebrauch bestimmten Wegen unterwegs ist.

Aus dem Gesetz über den niedersächsischen Wald und die Landschaftsordnung[11] ist ersichtlich, dass es eine Verpflichtung eines jeden Hundehalters gibt, dafür zu sorgen, dass die seiner Aufsicht unterstehenden Hunde nicht streunen oder wildern (§ 33 NWaldLG). Sie sind darüber hinaus in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. – soweit sie nicht zur rechtmäßigen Jagdausübung eingesetzt sind – an der Leine zu führen. Das bedeutet, dass Hunde, die zur befugten Jagdausübung eingesetzt sind, nicht unter diesen Ordnungswidrigkeitstatbestand fallen.

Es gibt einen weiteren Gesichtspunkt, der sich aus der Wisent-Entscheidung des BGH ergibt. Dort wurde auf § 65 BNatSchG zurückgegriffen. In dieser Vorschrift heißt es:

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten oder Naturschutzrecht der Länder zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Weitergehende Regelungen der Länder bleiben hiervon unberührt.

(2) Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

Die Benachrichtigungspflicht findet sich in § 4 Abs. 4 NJagdG wieder. Dort ist festgehalten, dass mindestens zwei Wochen vor Durchführung der revierübergreifenden Jagd diese angezeigt wird. In Baden-Württemberg gibt es eine Frist von 48 Stunden vor Beginn, in Sachsen eine Anzeigepflicht spätestens drei Tage, im Saarland ist drei Tage vor Beginn zu unterrichten und in Nordrhein-Westfalen gilt allgemein die Regelung, dass vor Beginn der Bewegungsjagd unterrichtet werden muss. In Thüringen – der neuen Regelung – ist eine Unterrichtungspflicht mit sieben Tagen Vorlauf vorgegeben[12].

Ferner kommt es m. E. für die Zumutbarkeit entsprechend § 65 BNatSchG darauf an, dass die Nutzung der Nachbarjagd nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Betrachten wir uns die landesrechtlichen Regelungen, so gibt es in Niedersachsen kein Limit für die Anzahl der Jagden. Der organisatorische Aufwand für die Durchführung der Jagd wird als allgemein selbstbegrenzend angesehen. In Baden-Württemberg sind bis zu drei Bewegungsjagden auf derselben Fläche vorgesehen, in Sachsen ebenfalls drei Gesellschaftsjagden auf Schwarzwild auf derselben Grundfläche. Das Saarland hat ebenso wie das Land Niedersachsen kein Limit, das Land Nordrhein-Westfalen lässt drei Bewegungsjagden im Jagdjahr im betreffenden Revier zu und in Thüringen finden wir ebenfalls eine Regelung für zwei Jagden im Revier, und zwar mit der Besonderheit, dass eine angezeigte, aber ausgefallene Jagd nach vorgängiger erneuter Anzeige nachgeholt werden kann.

Jeder Übergriff in das Nachbarrevier muss den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einhalten. Dabei sind auf der einen Seite die zumutbaren oder hinzunehmenden Beeinträchtigungen zu definieren und auf der anderen Seite aber auch die zumutbaren organisatorischen Maßnahmen, die das Überjagen der Hunde minimieren, ebenfalls mit einzustellen. In § 4 Abs. 4 Satz 1 NJagdG ist dazu festgehalten, dass die Jagdausübungsberechtigten der beteiligten Jagdbezirke, in denen gejagt wird, die ihnen zumutbaren organisatorischen Maßnahmen gegen ein Überjagen getroffen haben müssen. In Sachsen ist dies in entsprechender Weise ausgestaltet: Es müssen dort

10 V ZR 177/17, RdL 2019, 424.

11 NWaldLG i. d. F. v. 20.05.2019, Nds. GVBl. S. 88.

12 §§ 39 Abs. 5 JWMG, 4b Sächs. JagdV, 16 Abs. 4 SJG, 30 Abs. 2 JG-NRW, 39 Abs. 2 ThJG.

geeignete organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, damit das Überjagen von Jagdhunden minimiert wird. In Nordrhein-Westfalen müssen zumutbare Maßnahmen gegen ein Überjagen getroffen werden. In Baden-Württemberg wie in Sachsen kann der Jagdnachbar, der sich an der revierübergreifenden Jagd nicht beteiligt, verlangen, dass die Hunde nur mit einem Mindestabstand von 200 m zur Reviergrenze geschnallt werden. In Thüringen sind im Jagdgesetz keine Maßnahmen vorgeschrieben, was allerdings nicht bedeutet, dass keine zu ergreifen wären. Daran knüpft sich die Frage, was zumutbare organisatorische Maßnahmen des Jagenden sind.

Wertet man die Rechtsprechung[13] aus, so stellt man fest, dass der Einsatz kurz- statt weitjagender Hunde für geeignet erachtet wird, ebenso das Verwenden besenderter Hunde zum schnellen Wiederauffinden des Hundes, die Verwendung von Hunden mit Warnhalsungen und Mobiltelefonnummern sowie der Einsatz der Jagdhunde nicht unmittelbar an der Jagdgrenze, sondern nur außerhalb der 200 m Abstandszone. Nicht geeignet wäre ein Einzäunen der Reviere, da dieses nicht gestattet ist. Lappjagdeinrichtungen wurden in einer Entscheidung beschrieben, es zeigt sich aber, dass diese innerhalb von 300 m Abstand zur Grenze unter das sachliche Verbot des § 19 Abs. 1 Ziff. 3 BJagdG fallen und somit schon aus Rechtsgründen ausscheiden. Sie dürften im Übrigen auch in tatsächlicher Hinsicht nicht in Betracht kommen, weil sich die Hunde daran nicht halten werden, allenfalls das Wild. Das Töten der überjagenden Jagdhunde verbietet sich schon aufgrund der bestehenden Zugriffsverbote für Jagdhunde.

In der Wisent-Entscheidung des BGH sind entsprechend ungeeignete weitere mögliche Maßnahmen aufgeführt, wie z. B. Induktionsschleifen und Einsatz von Telemetrie, wobei ein Hund über eine Halsung entsprechende Signale erhalten würde. Bei den Wisenten wurden Wisenthüter nicht als geeignete Maßnahme angesehen. Bei der Jagdausübung sind allerdings stets Hundeführer zugegen und diese sollten ihre Hunde mit Hunderufsignalen wieder zurückrufen können.

Hilfreich kann im Rahmen der Abwägung auch die Wertung sein, die der Gesetzgeber in § 275 BGB getroffen hat. Dort ist in Abs. 1 geregelt, dass der Anspruch auf Leistung ausgeschlossen ist, soweit dieser für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist. In Abs. 2 ist ein Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners beschrieben, soweit die Leistung von ihm einen Aufwand erfordern würde, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

In dieser Regelung werden auch sämtliche hier relevanten Gesichtspunkte nach meiner Einschätzung angesprochen. Das Leistungsinteresse des nicht jagenden Nachbarn besteht hier in der Unterlassung der Beunruhigung seines „Wildes". Dieses wird aber nicht nur durch Hunde beunruhigt, sondern auch durch Spaziergänger und Erholungssuchende, die ganzjährig abseits der Wege rund um die Uhr den Wald im Unterholz betreten können, neuestens im Rahmen des Geocaching[14]. Andererseits suchen die Jagdhunde gerade die Einstände auf, die vor den Besuchern schützen. Dass dadurch aber das Jagdausübungsrecht beeinträchtigt wird, bedarf größerer Vorstellungskraft. Denn der Jagdausübungsberechtigte selbst stört durch seinen eigenen Jagdausübungsbetrieb in gleicher Weise wie der überjagende Jagdhund.

Dem ist in dieser rechtlichen Herleitung dann der Aufwand gegenüberzustellen, der im jagenden jagdausübungsberechtigten Nachbarbezirk erforderlich ist, um die Jagdhunde daran zu hindern, die Reviergrenze zu überschreiten.

Bei der Erörterung grundstücksbezogener Verkehrssicherungspflichten wird in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass es nicht ausgeschlossen werden kann, dass Jagdhunde gelegentlich überjagen[15]. Eine absolute Sicherheit gebe es nicht und könne daher auch nicht gefordert werden. Das entspricht der Wertung des Gesetzgebers in § 275 Abs. 2 BGB.

Geringfügige Überschreitungen des Jagdgebiets bei Bewegungsjagden mit Zivilrechtsmitteln zu verhindern, wäre unverhältnismäßig gegenüber dem Zweck der Bewegungsjagd. Bei dieser wird Wild gezielt beunruhigt (vgl. z. B. § 4 Abs. 4 Satz 2 NJagdG). Der Anlass für die Bewegungsjagd ist „insbesondere die Regulierung einer Wildtierpopulation nach wildtierökologischen Erkenntnissen" (vgl. § 8 Abs. 5 Satz 2 JWMG). Die Jagd mit Hunden ist erforderlich und geboten. Nur das unabsichtliche Überjagen von Jagdhunden ist von den Jagdausübungsberechtigten angrenzender Jagdbezirke zu dulden (s. § 4 b Sächs. JagdV). Das Land Thüringen hat sogar bestimmt, dass beim Abhalten von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde ein Überjagen zu dulden ist (§ 39 Abs. 3 ThJG); nur eine vorsätzliche Grenzverletzung durch den Hundeführer beim Einsatz der

13 AG Walsrode Fn. 4.

14 Vgl. dazu Graf von Nesselrode/Jäger in RdL 2020, 205.

15 AG Walsrode Fn. 4, AG Medebach Fn 5, sowie für einzelne Katzen OLG Celle Fn. 8.

Hunde ist nicht zu dulden[16]. Geeignete Jagdhunde stöbern nach herrenlosem Wild. Sie streunen nicht. Der Jagdnachbar wildert mit dem Jagdhund nicht, weil die Reviergrenze von Hunden ungeplant überschritten worden ist.

Verfassungsrechtlich stellt sich die Frage, ob es mit der Gewährleistung des Grundeigentums vereinbar ist, die Duldung überjagender Jagdhunde zu Lasten der Reviernachbarn positiv zu regeln. Dieser Frage ist Brenner in einem für den Landesjagdverband Baden-Württemberg im Mai 2014 erstatteten Rechtsgutachten nachgegangen[17]. Brenner hält die baden-württembergische Regelung eigentumsrechtlich in zweifacher Hinsicht für bedenklich, und zwar einmal für den Grundstückseigentümer, der Jagdhunde dulden müsse, im Übrigen für den Inhaber des Jagdrechts angrenzender Jagdreviere, der in seinem Eigentumsrecht eingeschränkt werde. Dazu führt Brenner aus, das Wild werde im Revier des angrenzenden Jagdnachbarn ohne sachlichen Grund beunruhigt, möglicherweise sogar gehetzt. Dafür seien sachliche Gründe nicht erkennbar. Somit sei der damit einhergehende Eigentumseingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Die insoweit vom Gesetzgeber vorgenommene Güterabwägung missachte den Stellenwert der verfassungsrechtlich abgesicherten Eigentumsgarantie.

Aber stehen diesen Erwägungen von Brenner nicht jagdliche Gründe entgegen, die die „Überjagungsregelung" als zulässige, aus jagdlicher Sicht wohl sogar gebotene Inhaltsbestimmung des Eigentums zulassen?

Auch wenn der Revierinhaber, in dessen Revier Hunde vorübergehend eindringen, eine Bewegungsjagd selbst nicht ausführen möchte, so ist aber doch jeder andere Revierinhaber dazu berechtigt. Es ist darüber hinaus auch erwünscht, dass Bewegungsjagden, insbesondere zur Regulierung der Schwarzwildbestände, als Option bei der Jagdausübung durchgeführt werden. Hinzu kommt: Der Jagdhundeeinsatz ist in jedem Bundesland Pflicht. Das gilt in Niedersachsen zwar – als ausdrückliches gesetzliches Gebot – nur für den Jagdhundeeinsatz bei der Nachsuche. Jeder erfahrene Jäger aber weiß, dass es bei einer effektiven Jagd erforderlich und geboten ist, Jagdhunde einzusetzen und nicht nur mitzuführen. Nicht umsonst gilt in Jägerkreisen *„Jagd ohne Hund ist Schund"*.

Auch unter den Gesichtspunkten des Tierschutzes, der Landschaftspflege und des Naturschutzes sowie der Wildschadensvorbeuge und der Wildseuchenvermeidung ist eine raumumfassende Bejagung eines Gebietes erforderlich. Nur so ist eine vernünftige Hege und Pflege des Wildbestandes möglich[18]. Hierbei ist dem Gesetzgeber, und zwar sowohl dem Bundes- wie auch dem Landesgesetzgeber, ein weitreichender Einschätzungsspielraum zugebilligt, wenn er § 1 Abs. 6 BJagdG ausfüllt. Wünschenswert wäre allerdings aufgrund der Gesetzgebungskompetenz für das bürgerliche Recht (Art. 74 Ziff. 1 GG) eine bundesgesetzliche Regelung.

Überjagende Jagdhunde sind auch keine Erscheinungen der Neuzeit. Das ergibt bereits der Blick in die Geschichte. Schon der Sachsenspiegel[19] kannte ähnliche Regelungen. In ihm findet sich z. B. bestimmt, dass, wer durch den Bannforst reitet, dessen Bogen und Armbrust ungespannt sein sollen, sein Köcher bedeckt, seine Wind- und Jagdhunde festgehalten und seine Hunde angekoppelt sein sollen. Wird aber außerhalb des Bannforstes ein Wild gejagt, das die Hunde auch innerhalb des Forstes verfolgen, dann darf auch der Jäger die Verfolgung aufnehmen; doch er darf weder das Jagdhorn blasen noch die Hunde antreiben. Wenn er dann das Wild erjagt, dann begeht er kein Unrecht und er darf die Hunde zurückrufen. So schon Eike von Repgow, der in der Zeit von 1180 bis 1233 in den Ländern rund um den Harz lebte.

Ergebnis ist, dass das unbeabsichtigte Überjagen von Jagdhunden durch jedermann zu dulden ist, insbesondere durch den Grundeigentümer und/oder den Jagdausübungsberechtigten im Nachbarrevier. Das ergibt sich allein aus der Anwendung des BGB. Landesrechtliche Regelungen in den Jagdgesetzen sind zur Klarstellung gegenüber den Jagdausübungsberechtigten sinnvoll und hilfreich. Auf diese Weise kann der Gesetzgeber Erleichterungen schaffen, was die zu ergreifenden Maßnahmen zum Unterbinden des Überjagens der Hunde betrifft oder aber auch die Belastungen durch die Einschränkung der Anzahl der revierübergreifenden Jagden regeln. Notwendig erscheint es jedoch nicht. Für den Ausgleich der konfligierenden Rechte, insbesondere der Eigentumsrechte, hält bereits das Zivilrecht das notwendige Instrumentarium vor. Bei alldem bleibt stets zu bedenken: Auch das nichtjagende Revier kann in die Situation kommen, dass aus diesem Revier Hunde überjagen.

16 Vgl. dazu auch Deutsch/Friekmann, Jagdrechte für Baden-Württemberg, 1. Aufl. 2016, Rn. 8 zu § 39 JWMG.

17 Michael Brenner, Quo vadis, Jagdrecht? – Das Jagdrecht und der Schutz der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie, 1. Aufl. 2015.

18 Vgl. auch BGH, Urt. v. 15.12.2005, III ZR 10/05, NJW 2006, 984; Schuck, Bundesjagdgesetz, 3. Aufl. 2019, Rn. 13 zu § 3 BJagdG.

19 Sachsenspiegel des Eike von Repgow, SspLR. II 61 §§ 1–5; Zugriff z. B. über „Textarchiv des Deutschen Rechtswörterbuchs", Quellenverzeichnis, § 1: Jagdrecht überhaupt, §§ 2–4: Vom Jagen in Bannforsten, § 5: Vom Jagen auf Saat.